

## Verein für Ortsgeschichte Winterhausen Gemeindearchiv Winterhausen

### *Aus dem Archiv erzählt* Eine Dorfordnung von 1322

Im Gemeindearchiv Sommerhausen befindet sich ein Auszug aus einem sogenannten *Weistum* von 1322. Ein *Weistum* ist eine Aussage kundiger Männer des Ortes über das bestehende Recht. Wenn man eine rechtliche Situation fixieren wollte, in der noch nichts Geschriebenes vorhanden war, dann wurde ein solches *Weistum* erstellt. Im Sommerhäuser *Weistum* wurden im Jahre 1322 die Regeln des Dorflebens erstmals schriftlich fixiert. Man kann annehmen, daß es die gleichen Regeln wie in Winterhausen waren. Im Jahre 1470 wird aus konkretem Anlaß vor Gericht ausdrücklich festgestellt, daß sich die Regeln in den beiden Orten nicht unterscheiden.

Zum einen werden die Gepflogenheiten der Rechtsfindung beschrieben. Zu Gericht sitzen mit dem Gerichtsstab der Herr bzw. der Vogt mit den Schöffen. Einwohner dürfen nicht vor fremden Gerichten klagen, auch wenn sie weggezogen sind. Es werden Strafen für Körperverletzung und Diebstahl sowie Schadensersatzgelder festgelegt. Wenn eine Frau sich strafbar gemacht hat, dann sollte der Ehemann nicht darunter leiden. Sie hatte die Wahl: Entweder sie trägt einen schweren Stein durch das Dorf oder sie verläßt das Dorf für vier Wochen oder sie bezahlt fünf Pfund.

Wer keine Feinde hat und keiner anderen Herrschaft zugehört, kann vom Schultheißen und den Bürgermeistern als Bürger aufgenommen werden. Er muß ein Viertel Wein geben und bei Gott und den Heiligen Treue schwören. Er kann aber auch das Bürgerrecht aufgeben, wofür er wieder ein Viertel Wein geben muß. Wer im Zorn oder ohne Grund das Bürgerrecht aufgeben will, der soll binnen acht Tagen den Ort verlassen. Wenn er wieder ganz im Ort bleiben will, dann muß er der Gemeinde eine Armbrust für drei Gulden geben. Wenn ein Bürger, der kein eigenes Haus hat, das Dorf ohne Erlaubnis länger als vier Wochen verläßt, soll er das Bürgerrecht verlieren oder es erneut schwören.

Besitz, der zum Ort steuerpflichtig ist, darf nicht nach außerhalb verkauft werden. Wer in der Mark oder im Dorf etwas besitzt, für das er Steuern bezahlen muß, der soll auch alle anderen Lasten der Gemeinde mittragen. Es werden Regeln für die Weinlese sowie die Abgaben für Metzger, Bäcker, Krämer, Wirte und Hirten beschrieben. Die Metzger sollen Fleisch feilbieten, wie es in Ochsenfurt üblich ist. Die Ware wird von Fleischbeschauern kontrolliert. Von Bandwurmfinnen befallenes Fleisch muß auf einen gesonderten Tisch gelegt werden. Besonders ausführlich werden die Pflichten der *Schröter* beschrieben, das sind Leute, die die schweren Weinfässer aus den Kellern bringen und dann weiter transportieren.